

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Isserstedter Tümpel“

vom 06.10.2004

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/04 vom 28.10.2004, S. 397

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) sowie aufgrund §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das zum Ortsteil Isserstedt gehörende zeitweise Wasser führende Standgewässer einschließlich des Gehölzsaumes wird unter der Bezeichnung „Isserstedter Tümpel“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 1,62 Hektar. Er umfasst eine Teilfläche des in der Gemarkung Isserstedt, Flur 4, gelegenen Flurstückes 505/1.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich ausschließlich aus der Schutzgebietskarte, die aus dem Kartenblatt 01 im Maßstab 1: 2.000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehend markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, Leutragraben 1, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehend markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. das Feuchtgebiet mit einem periodisch Wasser führenden Flachgewässer mit stark wechselndem Wasserstand und einem charakteristischen Mosaik aus Pflanzengesellschaften stehender Gewässer mit niederschlagsabhängiger Dynamik wie die angrenzenden Feuchtwiesen, Röhrichte sowie Gebüsche zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
2. das Gebiet mit den Teillebensräumen für Amphibien, insbesondere als Reproduktionsgewässer, als umfassendes Habitatmosaik zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten und teilweise hoch schutzwürdigen Libellen- und Heuschreckenarten, an Wasser gebundene Tiere und Pilzarten zu sichern und zu

entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,

4. das Feuchtbiotop mit Verlandungszone und Weidengebüsch als Lebensraum, Rastplatz für den Vogelzug, Brutstätte und Nahrungsgebiet für die teilweise hoch schutzwürdigen Vogelarten vorwiegend der Gewässer und Feuchtbiotope zu erhalten und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
5. den Austausch der Tier- und Pflanzenarten untereinander zu sichern und weiterzuentwickeln, indem das Feuchtbiotop als Refugial- und Trittsteinbiotop miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume erhalten und die weitere Vernetzung gestärkt wird (Biotopverbund),
6. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes im Agrarraum zwischen Isserstedt und Großschwabhausen, der durch großflächige Nutzungsstrukturen geprägt ist, zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn diese sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedürfen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Gewässer oder Feuchtgebiete einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
14. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel und Insektizide anzuwenden, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
15. Flächen umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
16. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
17. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen oder zu benutzen,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Licht- bildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsbe- rechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grund- eigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 2. die ordnungsgemäße Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar mo- natlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild mit der Einschränkung, dass keine Kirmung im Schutzgebiet erfolgen darf, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Natur- schutzbehörde,
 3. die Errichtung, Änderung oder Standortänderung von jagdlichen Einrichtungen und das Freihal- ten von Sichtschneisen von diesen Einrichtungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 4. die Nachsuche für krankes oder verunfalltes Wild mit jagdlich geführten, frei laufenden Hunden,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schil- dern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wieder- herstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 7. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behör- denbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Ne- benbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrläs- sig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrläs- sig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder

H 24

einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

